

bespricht Ewald die Abweichungen zwischen einem von Fickler¹ veröffentlichten Briefe Gregors VII., welcher ihm 'im allgemeinen' original zu sein scheint, und dem nämlichen in der Registerform — 'dilecto in Christo' geht dem Namen des Empfängers bei Fickler voran und fehlt bei Jaffé; die Datierung heisst dort: 'Dat. Laterani V. N. Mai. ind. III. anno domin. inc. LXXX, anno vero pontificatus domni Gregorii papae VII octavo', hier 'Actum Lateranis VIII. Idus Maii, ind. III.' — er urtheilt dann mit Beziehung auf 'Actum' und 'Datum', bei welchem ihm die Zahl des Monatstages fehlerhaft wiedergegeben ist, dass auch hier, da 'die Ueberlieferung im Register zuweilen den Willensact selbst, die Originale immer den Termin der Ausfertigung desselben fixieren', das Concept, 'welches dem Entschluss des Papstes noch näher stand', nicht das Original in das Register eingetragen sei.

Wenn sich Ewalds bewährter Scharfsinn auch in diesem Beweise nicht verleugnet, so leidet sein ganzes Verfahren darunter, dass er nicht bestimmt genug versucht hat, von dem Aussehen der Originale sich ein Bild zu machen, dass er das in der Ferne an anderen Orten gesucht hat, sich mit widerspruchsvollen Zügen hat abfinden lassen, während ihm doch das Gute in dem Register selbst so nahe lag.

Seine Ausführungen einzeln durchzugehen, so glaube ich, dass die abweichenden Daten der durch 'a paribus' zu einem Paare verbundenen Briefe gar nicht mehr auffallend sind, wofern man jedes Datum auf die Aushändigung des Originals bezieht, in dem Vermerk also unter der Voraussetzung, dass in der Regel die Originale nicht datiert waren, nur eine Registerangabe erblickt.

Was die Bezeichnung 'Dictatus papae' anlangt, so kann sie gewiss nicht aus dem Original entlehnt sein; aber sie muss darum noch nicht nothwendig aus dem Concept stammen; denn da augenscheinlich nur äusserst selten der Papst selbst Briefe dictierte, so waren diese immerhin erst als Entwürfe zu denkenden Stücke so vor anderen ausgezeichnet, dass ihre merkwürdige Entstehung, mochte die Eintragung sich selbst um Tage verzögern, im Register, welches dauerhafter war, als die leicht vergänglichen Concepte, angezeigt werden mochte: also auch 'Dictatus papae' kein Original-, kein Conceptvermerk, sondern lediglich Registernotiz.

Ähnlich dürfte es sich mit dem erläuternden 'in Provincia' in dem Briefe J.-L. 4846 verhalten, da im Original so wenig, wie im Concept für den Augenblick eine genaue Begrenzung des Bestimmungsortes Nîmes als des in der Pro-

1) Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ost-Schweiz p. 21 (J.-L. 5167).